

## Richtlinien der Gemeinde Weitramsdorf über die Gewährung von Zuschüssen für Vereine

---

### **I. Allgemeines**

Die Gemeinde Weitramsdorf fördert Ortsvereine mit Sitz in der Gemeinde Weitramsdorf. Die Förderung wird nur gewährt, wenn der antragstellende Verein im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist.

### **II. Jährlich wiederkehrende Vereinszuschüsse**

Vereine unter Punkt I. erhalten jährlich einen Vereinszuschuss.

Die Sportvereine SV Tambach 1948 e.V., SV Weidach 1921 e.V. und der TSV Weitramsdorf 1889 e.V. erhalten je 180,00 €. Alle anderen Vereine erhalten je 150,00 €. Folgende Vereine, die in den vergangenen Jahren durch Antrag den jährlichen Zuschuss gewährt bekommen haben, erhalten jährlich nachstehende Zuschüsse, die ohne Antrag gewährt werden:

- Backhausfreunde Altenhof e.V.	150,00 €
- Backhausfreunde Schlettach e.V.	150,00 €
- Blaskapelle Neundorf e.V.	150,00 €
- Förderverein Greinbergfreunde Weitramsdorf e.V.	150,00 €
- Gesangverein Altenhof e.V.	150,00 €
- Gesangverein 1860 Weitramsdorf e.V.	150,00 €
- Karnevalsverein Weidach e.V.	150,00 €
- Kleintierzuchtverein Weitramsdorf	150,00 €
- Männergesangverein Germania Weidach	150,00 €
- Obst- und Gartenbauverein Altenhof e.V.	150,00 €
- Obst- und Gartenbauverein Neundorf 1894 e.V.	150,00 €
- Obst- und Gartenbauverein Weitramsdorf e.V.	150,00 €
- Radlerverein „Concordia“ 1911 Neundorf e.V.	150,00 €
- Schützenverein Zimmerstutzen Weitramsdorf	150,00 €
- Siedlergemeinschaft Tambachgrund	150,00 €
- Sportkeglerclub 1967 Tambach	150,00 €
- SV Tambach 1948 e.V.	180,00 €
- SV Weidach 1921 e.V.	180,00 €
- TSV Weitramsdorf 1889 e.V.	180,00 €
- VdK-Ortsverband Scheuerfeld-Weidach	150,00 €
- VdK-Ortsverband Weitramsdorf	150,00 €

Vereine die nicht genannt sind und den jährlichen Zuschuss erhalten möchten, müssen bis spätestens zum 30.09. einen Zuschussantrag stellen.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind von dem jährlich wiederkehrenden Vereinszuschuss ausgeschlossen.

Der Auszahlungstermin des Vereinszuschusses ist der 15.10. des jeweiligen Jahres.

### **III. Zuschuss Investitionsförderung**

Die Vereine unter Punkt I. können Investitionszuschuss beantragen. Der Zuschuss beträgt 10% der zuwendungsfähigen Kosten, dabei liegt die Mindestinvestitionssumme bei 1.000,00 € und der maximale Förderbetrag bei 500,00 € im Jahr pro Verein. Bei Investitionsmaßnahmen über 5.000,00 € entscheidet das nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständige Gremium im Einzelfall.

Die Vereine müssen bei der Gemeinde vor Beginn der Investitionsmaßnahme einen Antrag auf Investitionsförderung stellen und einen Kostenvoranschlag mit beilegen. Sollte der Antrag genehmigt werden, muss der Verein nach der Investition die Rechnung der Gemeinde vorlegen und erhält danach den genehmigten Zuschuss.

Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten keine Investitionsförderung.

### **IV. Zuschuss zur pauschalen Sportbetriebsförderung**

Zur Förderung der Sportvereine wird eine pauschale Sportbetriebsförderung gewährt. Deren Höhe richtet sich nach Mitgliedereinheiten, die sich aus einem Jugendanteil, Erwachsenenanteil, Übungsleiterlizenzen und Zusatzlizenzen errechnen.

Maßgebend ist die Anzahl der Mitgliedereinheiten, die dem staatlichen Zuschuss zu Grunde liegen. Der Nachweis der Mitgliedereinheiten ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über die pauschale Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern zu führen. Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die die pauschale Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern erhalten.

Der Förderbetrag beträgt 0,20 € pro Mitgliedereinheit.

Die pauschale Sportbetriebsförderung wird anhand der vom Landratsamt Coburg vorgelegten Mitgliederwerte ausbezahlt. Die betroffenen Sportvereine müssen den erhaltenen Bescheid des Landratsamtes Coburg über die pauschale Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern der Gemeinde vorlegen. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

### **V. Jubiläumszuschüsse**

Die Vereine unter Punkt I. erhalten für ihr Vereinsjubiläum einen sogenannten Jubiläumszuschuss.

Dieser Zuschuss wird wie folgt gestaffelt:

- 25 Jahre → 150,00 €
- 50 Jahre → 175,00 €
- 75 Jahre → 200,00 €
- 100 Jahre → 225,00 €
- 125 Jahre → 250,00 €
- 150 Jahre, 175 Jahre, 200 Jahre, etc. → 250,00 €

## **VI. Sonstige Zuschüsse**

Für die Wanderwegwartung der Wanderwege innerhalb der Gemeinde erhält die Wanderabteilung des SV Tambach 1948 e.V. einen jährlichen Zuschuss von 500,00 €.

Die Leistung der Wanderabteilung beinhaltet ein zwei- bis dreimaliges Abwandern der gemeindlichen Wanderwege sowie die Beseitigung von kleineren Mängel (z.B. Wanderschilder richten, Wildbewuchs entfernen, etc.). Bei Feststellung von größeren Mängel muss der zuständige Wanderwegewart der Gemeinde dies schriftlich mitteilen. Der Wanderwegewart muss der Gemeinde eine Auflistung der gemachten Tätigkeiten bezüglich der Wanderwege spätestens Ende des Jahres vorlegen.

## **VII. Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln**

Die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Förderungen stehen unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.  
Alle bisherigen Regelungen bezüglich der Vereinsförderung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Weitramsdorf, 23.12.2019



Werner Hanke  
2. Bürgermeister

